

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend Vergütung eines Referenten beim Staatsministerium.
(Anlage 7.)

In der Vorlage beantragt die Staatsregierung, dem zum Referenten beim Staatsministerium ernannten Oberschulrath eine besondere Vergütung von 500 M zu bewilligen, weil die Arbeitskraft dieses Beamten in nicht unerheblichem Maße über die ihm kraft seines Hauptamtes obliegenden Geschäfte hinaus in Anspruch genommen werde.

Bei der Berathung der Vorlage im Ausschusse wurde von diesem fast einstimmig anerkannt, daß die Ernennung eines Referenten beim Staatsministerium für die nicht zum Bereich des evangelischen Oberschulcollegiums in Oldenburg gehörenden höheren Schulen des Großherzogthums einen Fortschritt bedeute.

Da der Landtag indessen wiederholt seine Abneigung gegen besondere Vergütungen oder Functionszulagen eines Beamten zum Ausdruck brachte, so trug auch der Ausschuß Bedenken, die hier geforderte Vergütung zur Annahme zu empfehlen.

Auch die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars, daß die Kräfte des hier in Frage kommenden Beamten durch sein Hauptamt dermaßen in Anspruch genommen seien, daß eine Mehrleistung ohne besondere Entschädigung billigerweise nicht verlangt werden könne, und daß die wachsende Arbeit, welche durch die Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen entsände, das geforderte Aequivalent rechtfertige, vermochten die Mehrheit des Ausschusses nicht zu überzeugen.

Nach Ansicht dieser Mehrheit kann der Staat die volle Arbeitskraft eines jeden Beamten für sich in Anspruch nehmen, weil er in dem Gehalte und der eventuell zur Auszahlung kommenden Pension die volle Vergütung für

alle dienstlichen Arbeiten leistet. Nebenbeschäftigungen aller Art, welche im Interesse des Staates geleistet werden, können demnach nur dann in Frage kommen, wenn dem Beamten die erforderliche Zeit zur Verfügung steht und seine Arbeitskraft durch das Hauptamt noch nicht ganz absorbiert wird.

Die Mehrheit des Ausschusses will im vorliegenden Falle ihre principielle Stellung gegen das System der besonderen Vergütungen — Functionszulagen — zum Ausdruck bringen, obgleich sie bedauert, daß ein verdienter Beamter davon betroffen wird.

Eine Minderheit geht von der Ansicht aus, daß dem Referenten im Staatsministerium und dem höchsten Aufsichtsbeamten auf dem Gebiete des Schulwesens das Gehalt eines vortragenden Rathes beglichen möchte. Die Minderheit ist zwar im Princip mit der Mehrheit vollständig einverstanden, sie würde aber im vorliegenden Falle eine Ausnahme zulassen, weil solche Ausnahmen auch von früheren Landtagen gutgeheißen wurden. Da der Minderheit die allgemeine Abneigung gegen Functionszulagen bekannt ist, so sieht sie von der Stellung eines besonderen Antrags ab, wird aber, sofern es geboten erscheint, ihre abweichende Stellungnahme bei der definitiven Beschlussfassung im Landtage zum Ausdruck bringen.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle den Antrag des Staatsministeriums zu Anlage 7 der Regierungsvorlagen ablehnen.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Schröder.



Anlage 32.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Itens und Blexen.

(Anlage 8.)

Nach der Vorlage hat die Aktiengesellschaft „Norddeutsche Seekabelwerke“ in Cöln den Antrag gestellt, ihre bei Nordenham belegenen zur Gemeinde Blexen gehörigen Grundstücke möchten zur Gemeinde Itens gelegt werden. Die Gemeinde Itens hat ihrerseits beantragt, die neue Grenze mit der Schulacht Itens zusammenfallen zu lassen, wodurch ihr eine Fläche von 78 ha aus der Gemeinde Blexen, welche theils nördlich, theils südlich vom Flagbalger Sieltief liegen, einverleibt werden würde. Die Staatsregierung hält es nicht für geboten, dem Antrage der Gemeinde Itens stattzugeben, erweitert aber den Antrag der Aktiengesellschaft „Norddeutsche Seekabelwerke“ dahin, daß die sämmtlichen südlich vom Flagbalger Sieltief belegenen Grundstücke der Gemeinde Blexen, sowie eine kleine Fläche nördlich vom Flagbalger Sieltief, welche der genannten Gesellschaft gehört — zusammen etwa 43 ha —, der Gemeinde Itens hinzugelegt werden sollen.

Die Gemeinde Blexen hat sich diesen Anträgen gegenüber bisher vollständig ablehnend verhalten.

Der Regierungskommissar teilte im Ausschusse mit, daß die Einkommensteuer der Gemeinde Blexen pro 1901/02 10 281 *M* 14 *S* betrage, darunter ca. 3700 *M* für das abzutrennende Gebiet.

Die Grund- und Gebäudesteuer der Gemeinde Blexen betrage zusammen 15241 *M* 32 *S*, einschließlich 734 *M* 37 *S* von dem der Gemeinde Itens einzuverleibenden Theile.

An Gemeindeumlagen seien in Blexen pro 1901/02 gehoben worden:

- 30 % nach der Einkommensteuer,
- 39 % „ „ Grund- und Gebäudesteuer,
- 32 % „ „ Gesamtsteuer.

Der Regierungskommissar bemerkte dabei, daß die Aktiengesellschaft „Norddeutsche Seekabelwerke“ gegen die Einschätzung ihres Einkommens reklamirt habe, daß das Verfahren aber noch nicht beendet sei. Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, daß die Gemeinde Blexen, falls die Vorlage Gesetz werden sollte, einen nicht unwesentlichen Theil ihrer Steuerkraft an die Gemeinde Itens abgeben würde. Wie groß dieser Theil sein wird, läßt sich

gegenwärtig mit einiger Sicherheit nicht übersehen, da nicht feststeht, in welchem Umfange die Bebauung auf dem südlich vom Flagbalger Sieltief belegenen Theile der Gemeinde Blexen fortschreiten wird. Jedenfalls aber wird voraussichtlich die Einkommensteuer sowohl als die Grund- und Gebäudesteuer von dem abzutretenden Gebiete steigen. Eine Auseinandersetzung beider Gemeinden aber wird nach der Begründung nur bezüglich der Schulden stattzufinden haben, mit welchen Blexen belastet ist.

Eine derartige Regelung erregte im Ausschusse Bedenken, so zweckmäßig derselbe eine Einverleibung des in Frage kommenden Areals in die Gemeinde Itens bezw. die Ortsgenossenschaft Nordenham an sich erachtet. Es wurde ferner im Ausschusse hervorgehoben, daß eine weitere Ausdehnung der industriellen Anlage, bezw. der Bebauung nach Norden über das Flagbalger Tief hinaus nicht ausgeschlossen sei, was möglicherweise über kurz oder lang eine weitere Verschiebung der Grenze zwischen den beiden Gemeinden wünschenswerth mache.

Jedenfalls aber sei eine vorherige Verständigung zwischen denselben bezüglich einer etwa zu zahlenden Entschädigung dringend erwünscht.

Dieselbe werde auch voraussichtlich, wenn die Verhältnisse sich geklärt hätten und nur mit einiger Sicherheit der Gewinn bezw. der Verlust an Steuerkraft, sowie die weitere Entstehung industrieller Anlagen auf dem Blexer Gebiet sich überblicken lasse, mit mehr Erfolg herbeizuführen sein, als bei den jetzigen wenig übersichtlichen Verhältnissen.

Aus allen diesen Gründen hält der Ausschuss die Einverleibung der in der Vorlage bezeichneten Grundstücke der Gemeinde Blexen in die Gemeinde Itens, deren Zweckmäßigkeit an sich er anerkennt, zur Zeit für verfrüht und beantragt einstimmig:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung nicht erteilen.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Blexen für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Kühling.

Anlage 33.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs für den Civildienst.

(Anlage 9.)

Bei der neuerdings erfolgten Besetzung der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der Großherzoglichen Navigationschule in Elsfleth hat die Großherzogliche Staatsregierung nicht umhin können, dem Inhaber der Stelle a. N. vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zweijährige Zulagefristen zuzusichern, obgleich im Gehalts-Regulativ dreijährige Zulagefristen vorgeschrieben sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun allgemein die Zulagefristen für die sämtlichen Stellen der wissenschaftlichen Lehrer an der Navigationschule in Elsfleth auf zweijährige festsetzen.

Im Ausschusse wurde bei der Berathung namentlich die Frage erwogen, ob es erforderlich sei, die sämtlichen Lehrerstellen dieser Schule, mit Ausnahme des seemannisch gebildeten Lehrers, mit Lehrern zu versehen, die ein volles

Oberlehrerzeugniß besitzen, oder ob es genügen würde, eine dieser Stellen mit einem nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen.

Nach den eingehenden Erläuterungen des Herrn Regierungs-Kommissars hat der Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß erste Kräfte, Lehrer mit Oberlehrer-Zeugniß, erforderlich sind, um die Schule auf voller Höhe und den benachbarten Schulen in Bremen und Hamburg gleichwerthig zu erhalten. Ist somit die Besetzung der Stellen mit Oberlehrern geboten, so wird es nicht zu umgehen sein, die Zulagefristen auf zweijährige abzukürzen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.

Anlage 34.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs für den Civildienst.

(Anlage 9.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.



Anlage 35.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den Bau nichtstaatlicher Eisenbahnen.

(Anlage 10.)

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Bedingungen, unter denen Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr von Privatunternehmern gebaut und betrieben werden dürfen.

Das Bestreben der dem Bahnnetz noch nicht angeschlossenen Landestheile, in den Genuß einer Bahnverbindung zu gelangen, wird ohne Zweifel über kurz oder lang erhebliche Ergänzungen der bestehenden Linien veranlassen, deren Ausführung aber wohl kaum in allen Fällen dem Staate obliegen kann.

Derartige Neuanlagen werden zum Theil dem Privatunternehmen vorzubehalten sein und deshalb empfiehlt es sich, gewisse allgemeine Grundsätze für die Genehmigung, den Bau und Betrieb solcher Bahnen gesetzlich festzustellen.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen des Ausschusses nahmen die Erörterungen über die für solche Unternehmungen zu leistenden staatlichen Zuschüsse ein.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß eine gewisse Verpflichtung vorliege, durch staatliche Unterstützungen den Ausbau unseres Eisenbahnnetzes seitens Privatunternehmer zu fördern, falls der Staat durch Anlegung einer Staatsbahn nicht in der Lage dazu sei.

In ähnlicher Weise wie der Staat bislang die Errichtung von Verkehrswegen durch Zuschüsse zu den Chausseebauten gefördert habe, würde für die Folge auch die Anlegung nichtstaatlicher Eisenbahnen zu unterstützen sein. Ein analoger Fall liegt bereits vor bei der projectirten, die Gemeinde Stuhr durchschneidenden Bahn.

Der Ausschuß war aber, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, nicht der Ansicht, daß diese Zuschüsse gesetzlich zu regeln seien, wie es beispielsweise in dem Hessischen Kleinbahngesetz geschehen ist.

Der Ausschuß glaubt vielmehr, daß es richtiger ist, über die Form und die Höhe der Zuschüsse von Fall zu Fall Bestimmungen zu treffen. Der Vertreter der Staatsregierung gab dazu nachstehende Erklärung ab:

„Die vorläufige Ansicht im Staatsministerium ist folgende:

Im Laufe der nächsten Jahrzehnte werden die meisten Gemeinden des Herzogthums sich bemühen, in den Besitz einer mit Dampf oder Electricität betriebenen Eisenbahn zu kommen. Selbstverständlich können diese Bahnen, mögen sie nun schmal- oder normalspurig sein, nicht alle vom Staate erbaut bezw. betrieben werden, der Staat wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel den Kommunalverbänden Beihilfen zum Bau zu gewähren, etwa in ähnlicher Weise, wie solches bisher in Betreff der Chausseen der Fall gewesen, und vorbehaltlich der Berathung über die Höhe dieser Zuschüsse.

Zur Beschaffung der Mittel möchten die Ueberschüsse der Staatsbahnen herangezogen werden können, schon von dem Gesichtspunkte aus, daß es sich in vielen Fällen um Schaffung von Zubringern für jene Bahnen handeln wird.“

Der Ausschuß kann dieser Erklärung nur zustimmen, namentlich auch dem Vorschlage, die erforderlichen Mittel aus den Ueberschüssen der Staatsbahnen zu nehmen.

Im Laufe der Verhandlungen wurde im Ausschuß angeregt, ob nicht der Bau der unter dieses Gesetz fallenden nicht staatlichen Bahnen erheblich gefördert bezw. erleichtert würde, wenn der Staat den Betrieb dieser Bahnen übernehme gegen Erstattung der dem Staate dadurch erwachsenden thatsächlichen Kosten.

Ohne Frage wird die Staatsbahnverwaltung den Betrieb einer solchen Anschlußbahn in Angliederung an den eigenen Betrieb mit weniger Kosten bewirken können, als wenn der Unternehmer gezwungen ist, für die Bahn einen selbstständigen Betrieb einzurichten. Der Staat würde also hier dem Unternehmer einen Vortheil verschaffen können, ohne selbst einen Nachtheil zu haben. Zweifelsohne würde dadurch die Anlegung einer neuen Bahn erleichtert; gerade die Betriebsführung ist, namentlich wenn es sich um Bahnen kommunaler Verbände handelt, die schwierigste Aufgabe des Unternehmens.

Auch ein anderes Moment ist bei dieser Frage noch zu erwägen.

Es wurde im Ausschuß mehrfach darüber verhandelt, ob dem Unternehmer nicht zwecks Fürsorge für seine Beamten und Arbeiter weitere Verpflichtungen aufzuerlegen seien, als solche durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind. Nach reiflicher Erwägung hat man im Ausschusse aber geglaubt, von der Auferlegung einer derartigen Verpflichtung absehen zu müssen, weil dadurch von vorne herein das vielleicht an und für sich wenig rentable Unternehmen zu sehr belastet würde.

Falls nun der Staat den Betrieb übernimmt, so würde er auch die Beamten und Arbeiter zu stellen haben, die dann an den bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen der staatlichen Eisenbahnverwaltung theilnehmen.

Selbstredend hätte der Unternehmer dafür eine jährliche Beitragsquote zu zahlen, die aber zweifellos erheblich geringer sein würde als der Zuschuß, welchen der Unternehmer zu leisten hätte, falls er lediglich für die kleine Zahl seiner Beamten und Arbeiter derartige Einrichtungen treffen wollte.

Diese jährliche Beitragsquote würde voraussichtlich für den Unternehmer nicht ins Gewicht fallen und reichlich aufgewogen durch den Vortheil, der ihm aus der Betriebsübernahme seitens der Staatsbahnverwaltung erwüchse.



Eine weitere allgemeine Frage, welche im Ausschuß eingehend erörtert wurde, war die, ob nicht der Staat die Stellung der Betriebsmittel, namentlich, wenn es sich um normalspurige Bahnen handele, übernehmen könne. Die von dem Unternehmer dafür zu zahlende Vergütung würde sich zusammensetzen aus dem Betrage der Anschaffungskosten und einer jährlich zu erstattenden Summe für Abnutzung und Erneuerung.

Andererseits könnte aber auch eine Vereinbarung getroffen werden, nach welcher der Staat die Betriebsmittel für eigene Rechnung anschafft und der Unternehmer dafür jährlich eine Summe zahlt, welche der Zins- und Amortisationsquote der Anschaffungskosten entspricht; dieser Quote würde noch hinzugehen ein entsprechender Ansatz für Unterhaltung und Erneuerung. Der Ausschuß ist bei den Verhandlungen der beiden Fragen:

1. Uebernahme des Betriebes durch den Staat,

2. Stellung der Betriebsmittel durch den Staat,

von der Erwägung ausgegangen, daß es sich in beiden Fällen in erster Linie um Bahnen handeln wird, deren Unternehmer kommunale Verbände sind.

Von einer gesetzlichen Festlegung näherer Bestimmungen kann selbstverständlich in beiden Fällen nicht die Rede sein. Die Verhältnisse liegen bei den einzelnen Bahnen zu verschieden, um darüber gleichmäßige Bestimmungen treffen zu können. Der Ausschuß hat die Staatsregierung ersucht, zu diesen beiden Fragen Stellung zu nehmen, worauf folgende Erklärung seitens der Staatsregierung abgegeben wurde.

„Die Frage, ob der Staat bereit sei, die Führung des Betriebes und die Stellung von Betriebsmitteln auf Bahnen kommunaler Verbände zu übernehmen und zwar letztbezüglich gegen eine einmalige Vergütung oder gegen jährlichen Entgelt für die Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung, ist nur ein Theil der allgemeinen Frage, in wie weit die Staatsbahnverwaltung in der Lage sein werde, bei der Betriebsführung der Privatbahnen helfend und fördernd einzugreifen.

Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der denkbaren Verhältnisse und auf die Unmöglichkeit, sie ohne entsprechende Erfahrungen auf diesem Gebiete von vornherein zu übersehen, ist es unthunlich, schon jetzt für Einzelheiten bindende Grundsätze festzulegen, vielmehr wird das Nähere einstweilen nur im Vertragswege geregelt werden können.

Bei dieser Regelung wird die Staatsregierung sich indessen von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Mitwirkung der Staatsbahnverwaltung bei der Betriebsführung von Bahnen kommunaler Verbände, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf den Antrag des Bahneigentümers zugestanden werden wird, und zwar lediglich gegen die Erstattung der dafür zu machenden Aufwendungen. In dieser Weise werden auch etwaige Anträge auf Uebernahme des gesammten Betriebes behandelt werden, sowie ferner die Bestellung von Betriebsmitteln zu gelegentlicher Ausbülfe. Die Anschaffung der Betriebsmittel für den gewöhnlichen örtlichen

Verkehr wird in der Regel Angelegenheit des Bahneigentümers bleiben müssen. Die Bereitstellung des dazu erforderlichen Kapitals wird schon bei der finanziellen Begründung des Unternehmens und bei der Bewilligung der vom Staate dazu überhaupt zu leistenden Zuschüsse zu erörtern und zu beordnen sein.“

Zur Erstattung des Berichts über die einzelnen Artikel übergehend, glaubt der Ausschuß zunächst vorschlagen zu müssen, der besseren Uebersicht wegen die Artikel 1—26 unter römisch I in Unterabtheilungen einzugliedern und diese mit einer entsprechenden Ueberschrift zu versehen.

Er beantragt daher:

Antrag 1.

Für Art. 1,2	Unterabth. 1 m. d. Ueberschr.	„Allgemeines“
„ „ 3—12	„ 2 „ „	„Genehmigung“
„ „ 13	„ 3 „ „	„Einzelausführung“
„ „ 14—16	„ 4 „ „	„Planfeststellung“
„ „ 17	„ 5 „ „	„Betriebsöffnung“
„ „ 18 u. 19	„ 6 „ „	„Aufsichtsführung u. „Erneuerungsfonds“
„ „ 20—23	„ 7 „ „	„Erlöschen der Genehmigung“
„ „ 24—26	„ 8 „ „	„Kleinbahnen“.

Zu Artikel 1 wird erläuternd bemerkt, daß nach der Erklärung der Staatsregierung auch elektrische Straßenbahnen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen, unter das Gesetz fallen. Im Uebrigen sind Einwendungen gegen Artikel 1—3 nicht zu machen.

Antrag Nr. 2.

Annahme der Artikel 1—3.

Bei Artikel 4 erschien es dem Ausschuß zweckmäßiger — um allen Mißdeutungen vorzubeugen —, wenn in der ersten Zeile die Worte „Vorstände der“ fortzufallen würden.

Antrag Nr. 3.

Annahme des Artikels 4 mit dieser Abänderung.

Antrag Nr. 4.

Annahme des Artikels 5.

Bezüglich des Artikels 6 schlägt der Ausschuß eine andere Fassung des Absatzes 2 vor und zwar folgende:

„Auch kann dem Staate das Recht vorbehalten werden, die Bahn gegen Vergütung des Werthes (Artikel 22) zu erwerben.“

Antrag Nr. 5.

Annahme des Artikels 6 mit dieser Abänderung.

Der Artikel 7 hat zu längerer Berathung Veranlassung gegeben. Man war im Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplanes, sowie auch deren Abänderung auf alle Fälle der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde vorzubehalten sei. Durch einen derartigen Vorbehalt wird etwaigen willkürlichen Feststellungen und Abänderungen vorgebeugt. Der Ausschuß erachtet es aber andererseits als selbstverständlich, daß die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bei Ausübung dieser

Befugniß den jeweiligen Verhältnissen Rechnung trägt und den Wünschen der Unternehmer entgegenkommt, so weit sie berechtigt sind und mit dem Interesse des öffentlichen Verkehrs nicht in Widerspruch stehen. Durch Annahme dieser Aenderung in Absatz 1 des Artikels 7 wird auch eine andere Formulirung des 2. Absatzes erforderlich.

Antrag Nr. 6.

Annahme des Artikels 7 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 7.

Bei der Genehmigung ist die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde vorzubehalten.

Der entsprechende, nach Artikel 46 § 1 der Wegeordnung etwa gemachte Vorbehalt kommt in Wegfall.

Artikel 8.

Nach hier erachtet es der Ausschuß für zweckmäßiger, daß die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde auf alle Fälle das Recht hat, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen und Veränderungen anzuordnen, selbstredend in der Voraussetzung, daß bei Ausübung dieser Befugniß nicht in rigoroser Weise verfahren wird.

Antrag Nr. 7.

Annahme des Artikels 8 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 8.

Bei der Genehmigung ist der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde die Befugniß vorzubehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

Bei Artikel 9 hält es der Ausschuß für zweckmäßig, des besseren Verständnisses wegen eine lediglich redactionelle Aenderung vorzunehmen.

Antrag Nr. 8.

Annahme des Artikels 9 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 9.

§ 1. Der Unternehmer ist verpflichtet, an jedem Punkte der Bahn den Anschluß öffentlicher Bahnen zu gestatten.

§ 2. Bei der Genehmigung von Bahnen, auf denen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§ 3. Die mit dem Anschluß verbundenen Kosten fallen dem Anschlußsucher zur Last, auch hat er, soweit die Grundstücke und Anlagen des den Anschluß gestattenden Unternehmens von ihm mitbenutzt werden, hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung wird das Verhältniß zwischen dem Unternehmer und dem Anschlußsucher durch die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde geregelt, bei wesentlicher Ver-

änderung der Umstände kann auf Antrag eine neue Regelung erfolgen.

Die Erörterungen über Art. 10 veranlaßten den Ausschuß, auch hier eine Verschärfung der dem Unternehmer aufzulegenden Bedingungen zu beantragen. Nach Ansicht des Ausschusses muß einmal die in Absatz 1 erwähnte Frist in allen Fällen festgesetzt werden, ohne eine Verlängerung derselben damit auszuschließen.

Wird im Fall einer Genehmigung für den Ausbau und die Eröffnung des Betriebes keine Frist gesetzt, so ist unter Umständen die Anlegung einer Eisenbahn in dem betreffenden Bezirk für die Dauer der dem ersten Unternehmer erteilten Genehmigung ausgeschlossen.

Auch die in dem Artikel 10 erwähnten Geldstrafen und Sicherheitsstellungen sind nach dem Erachten des Ausschusses stets vorzusehen.

Dagegen wird bei communalen Bahnverbänden von der Stellung einer Sicherheit abgesehen werden können; diese Befreiung wird jedoch zweckmäßiger im Artikel 11 zu bestimmen sein.

Eine entgegenkommende Handhabung dieser Befugnisse seitens der Staatsregierung wird als selbstredend angenommen. Artikel 19 des Entwurfs ist nach Ansicht des Ausschusses zweckmäßig dem Artikel 10 als Absatz 3 hinzuzufügen.

Antrag Nr. 9.

Annahme des Artikels 10 nach folgendem Wortlaut

Für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des ordnungsmäßigen Betriebes ist eine Frist festzusetzen und für den Fall ihrer Nichteinhaltung die Erlegung von Geldstrafen, sowie Sicherheitsstellung hierfür zu fordern.

Desgleichen sind Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung, sowie zur Sicherung der Durchführung der von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen vorzusehen.

Die nach Vorstehendem zu erlegenden Geldstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

Nach den Ausführungen des Ausschusses über die nach Artikel 10 zu fordernde Sicherheitsstellung hat der Artikel 11 eine Erweiterung zu erfahren. Auch hält es der Ausschuß für richtiger, wenn in der 2. Zeile statt „Sicherstellung“ das Wort „Sicherheitsstellung“ gesetzt wird.

Antrag Nr. 10.

Annahme des Artikels 11 nach folgendem Wortlaut:

Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach Artikel 46 § 2 der Wegeordnung erforderlichen Sicherheitsstellung bedarf es nicht, wenn öffentliche Verbände Träger des Unternehmens sind.

Im Uebrigen hat die nach Artikel 46 § 2 der Wegeordnung vorgeschriebene Sicherheitsstellung vor Ertheilung der Genehmigung zu erfolgen.

Zu Artikel 12 ist nichts zu bemerken.

Antrag Nr. 11.

Annahme des Artikels 12 der Regierungsvorlage.

Bei der Erörterung über Artikel 13 gelangte der Ausschuß zu der Auffassung, daß es nicht zweckmäßig sei, die Bestimmung über die Zahl und Lage der Stationen lediglich der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu überlassen. Nach Ansicht des Ausschusses muß dem Unternehmer in dieser Beziehung ein Mitwirkungsrecht zustehen. Der Unternehmer, sei es eine Privatgesellschaft oder ein kommunaler Verband, wird denjenigen Gemeinden oder Theilen der Gemeinden, welche sich in irgend einer Form an dem Unternehmen betheiligen, je nach der Höhe dieser Betheiligung, Concessionen bezüglich der Zahl und Lage der Stationen einräumen müssen. An die Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde muß der Unternehmer selbstredend gebunden sein; stehen derartige Anlagen mit dem Interesse des öffentlichen Verkehrs in Widerspruch, so kann nach Artikel 8 des Entwurfes die zuständige Behörde die erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen veranlassen.

Antrag Nr. 12.

Annahme des Artikels 13 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 13.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, der Zahl und Lage der Stationen, sowie die Bestimmung über die Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel bleibt, soweit nicht bereits bei der Genehmigung des Unternehmens (Art. 5) Bestimmungen darüber getroffen sind, der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

Gegen Artikel 14 sind keine Einwendungen zu erheben.

Antrag Nr. 13.

Annahme des Artikels 14.

Die dem Unternehmer nach Artikel 15 Absatz 1 aufzuerlegende Last ist in dem vorletzten Theil dieses Absatzes nach Ansicht des Ausschusses nicht genügend klar zum Ausdruck gekommen und wird deshalb eine redactionelle Aenderung befürwortet. § 2 und 3 werden nicht beanstandet.

Antrag Nr. 14.

Annahme des Artikels 15 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 15.

§ 1. Dem Unternehmer ist bei der Planfeststellung (Art. 14) die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachtheile oder im öffentlichen Interesse erforderlich sind, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit diese Last über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung bereits vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 2. Die nach § 1 herzustellenden Anlagen sind bei Einreichung des Planes (Art. 18 des Enteign.-Ges.) mit anzugeben. Die Enteignungsbehörde hat die Angaben mit dem Plane zugleich auszulegen und davon den betheiligten Behörden, Gemeinden, Genossenschaften u. s. w. unter Hinweis auf die nach

Art. 18 § 2 des Enteign.-Ges. bestimmten Fristen Kenntniß zu geben.

§ 3. Im weiteren Verfahren sind die Vertreter öffentlicher Interessen den Eigenthümern der betroffenen Grundstücke gleich zu behandeln.

Artikel 16, 17 und 18 geben zu Erinnerungen keine Veranlassung.

Antrag Nr. 15.

Annahme der Artikel 16, 17 und 18.

Die Frage, ob der Unternehmer zu verpflichten sei, einen Erneuerungs- und Reservefonds anzulegen, ist eingehend erörtert. Der Ausschuß glaubte von der Verpflichtung der Bildung eines Reservefonds absehen zu können. Den Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, die hier wohl vorzugsweise neben den kommunalen Verbänden als Unternehmer in Frage kommen, ist die Schaffung eines Reservefonds reichsgesetzlich auferlegt, die kommunalen Bahnverbände bilden in sich selbst eine genügende Reserve für etwaige Ausfälle beim Betriebe.

Anders liegt es nach Meinung des Ausschusses bei dem Erneuerungsfonds. Die Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem preussischen Kleinbahn-Gesetz schreibt neben einem Specialreservefonds auch einen Erneuerungsfonds vor, befreit aber kommunale Bahnverbände von dieser Verpflichtung. Der Ausschuß erachtet aber gerade bei kommunalen Bahnverbänden die Bildung eines Erneuerungsfonds für durchaus wünschenswert. Dieser Fonds, der durch jährliche mäßige Zuführungen zu speisen ist, schützt die betheiligten Gemeinden vor der Gefahr des etwaigen plötzlichen erheblichen Anschwellens der Ausgaben.

Antrag Nr. 16.

Annahme des Artikels 19 nach folgendem Wortlaut:

Der Unternehmer hat nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einen Erneuerungsfonds zu bilden.

Zu Artikel 20 und 21 sind Bemerkungen nicht zu machen.

Antrag Nr. 17.

Annahme der Artikel 20 und 21 nach der Regierungsvorlage.

Artikel 22 regelt die Entschädigung, welche der Staat dem Unternehmer zu leisten hat, falls er von dem ihm nach Artikel 6 etwa vorbehaltenen Erwerbsrecht Gebrauch macht.

Der § 2 dieses Artikels handelt von der Entschädigung nach dem Sachwerth. Unter Bezugnahme auf die Begründung der Staatsregierung ist auch der Ausschuß der Ansicht, daß es der Billigkeit entspricht, wenn ein Zuschlag zu dem Anlagewerth bezahlt wird, falls der Staat von seinem Erwerbsrecht in den ersten 15 Jahren nach der Betriebseröffnung Gebrauch macht.

Die in der Vorlage erwähnten Ansätze für die Zuschläge beruhen auf einem Griff und sind dem Preuß. Gesetze entlehnt. Ob sie in allen Fällen den Verhältnissen entsprechen, vermag der Ausschuß nicht zu beurtheilen und muß das die Praxis ergeben.

Dem Ausschuß erscheint diese Bestimmung aber in



sofern nicht bedenklich, als der Staat doch ohne Frage in den ersten 15 Jahren eine Uebernahme nicht einleiten wird, wenn diese mit finanziellen Verlusten verbunden ist.

Dagegen erscheint dem Ausschuss die von der Staatsregierung vorgeschlagene Abstufung der Zuschläge nicht richtig. Nach Auffassung des Ausschusses ist es unbillig, daß zwischen dem 5. und 6. Jahre ein so erheblicher Unterschied gemacht wird und daß andererseits zwischen dem 6. und 15. Jahre überall kein Unterschied besteht. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, für die ersten 6 Jahre einen Zuschlag von 20 vom Hundert festzusetzen, der sich in jedem folgenden Jahr um 2 % verringert, so daß im 15. Jahre noch ein Zuschlag von 2 % zu vergüten ist.

Bezüglich des § 3 dieses Artikels wird bemerkt, daß sich der Ausschuss mit den darin festgesetzten Bestimmungen über die Ermittlung des Entschädigungs-Werthes der Anlage einverstanden erklärt. Die Fassung des § 3, namentlich des 2. Satzes, entbehrt jedoch nach Erachten des Ausschusses der nöthigen Klarheit, weshalb eine andere Formulierung vorgeschlagen wird. Als Reinertrag wird in der Regel diejenige Summe anzusehen sein, um welche die Betriebseinnahmen die in dem betr. Rechnungsjahr aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben, übersteigen.

Antrag Nr. 18.

Annahme des Artikels 22 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 22.

- § 1. Wenn der Staat von dem ihm nach Artikel 6 Absatz 2 etwa vorbehaltenen Erwerbsrecht Gebrauch macht, so wird die Entschädigung des Unternehmers nach folgenden Grundsätzen festgestellt.
- § 2. Der Unternehmer kann binnen 3 Monaten nach der Ankündigung der Erwerbsabsicht Entschädigung nach dem zeitigen Anlagewerthe, d. h. nach den für die Herstellung und Ergänzung der Anlage aufgewendeten Kosten unter Berücksichtigung des Abganges und der Abnutzung verlangen. Wenn die Bahn in den ersten 15 Jahren des Betriebes erworben wird, so ist zu dem zeitigen Anlagewerthe ein Zuschlag zu machen. Dieser Zuschlag beträgt in den ersten sechs Jahren zwanzig vom Hundert und verringert sich mit jedem folgenden Jahre um zwei vom Hundert.
- § 3. Wenn der Unternehmer den nach § 2 zugelassenen Antrag nicht stellt, so bemißt sich die Entschädigung nach dem Ertragswerthe des Unternehmens in folgender Weise:

Bei unbeschränkter Dauer der Genehmigung ist der nach den Ergebnissen der letzten fünf Jahre zu ermittelnde durchschnittliche Jahresreinertrag im fünf- undzwanzigfachen Betrage zu erstatten.

Bei beschränkter Dauer der Genehmigung ist ein Betrag zu vergüten, der aus

- a. sämtlichen noch ausstehenden Jahresreinerträgen nach ihrem gegenwärtigen Werthe,

b. dem bei Erlöschen der Genehmigung aus den Bahnanlagen erzielbaren Erlöse (Art. 21 § 3) nach seinem gegenwärtigen Werthe

sich zusammensetzt. Auch hier ist der Jahresreinertrag nach dem Durchschnittsergebniß der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Der gegenwärtige Werth ist durch Abzug von Zinsezinsen zu vier vom Hundert festzustellen.

- § 4. Ob und wie weit im Falle der Erwerbung des Unternehmens durch den Staat oder in den anderen Fällen des Artikels 21 verlorene Zuschüsse auf den Erwerbspreis in Anrechnung zu bringen seien, richtet sich nach den Bestimmungen, welche bei deren Gewährung oder bei der Genehmigung (Artikel 5) getroffen sind.

Zu Artikel 23 § 2 ist Folgendes zu bemerken:

Die Festsetzung der Entschädigung, welche beim Uebergang der Bahn auf den Staat oder einen Dritten der Erwerber dem früheren Unternehmer zu leisten hat, ist, wenn die Betheiligten sich darüber nicht verständigen, einem Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges übertragen.

Diese Beordnung erscheint zur Vermeidung langwieriger Prozesse durchaus zweckmäßig. Es fehlt aber in dem Entwurf an Bestimmungen über das Verfahren, und es empfiehlt sich deshalb, einen Zusatz in das Gesetz aufzunehmen, worin die Bestimmungen des X. Buches der Civilproceß-Ordnung über das schiedsrichterliche Verfahren für anwendbar erklärt werden. Um dann aber die Anordnungen der Civilproceß-Ordnung auch in allen Punkten gelten zu lassen, wird besser der Satz 2 des ersten Absatzes des Artikels 23 § 2 des Entwurfs gestrichen, wonach u. A. das Recht zur Ernennung eines Schiedsrichters an Stelle der Partei, welche die rechtzeitige Ausübung ihres Ernennungsrechts unterläßt, dem Präsidenten des obersten Landesgerichts übertragen ist. Alsdann kommt die Bestimmung des § 1029 der Civilproceß-Ordnung zu Raum, wonach jenes Recht „dem zuständigen Gericht“ zusteht, das ist nach § 1045 der Civilproceß-Ordnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Der Herr Regierungskommissar erklärte sich mit diesen Aenderungsvorschlägen einverstanden.

Es würde darnach der zweite Satz des ersten Absatzes zu streichen und dafür der Passus einzufügen sein:

Auf dieses Schiedsgericht kommen die Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung über das schiedsrichterliche Verfahren zur Anwendung.

Antrag Nr. 19.

Annahme des Artikels 23 nach folgendem Wortlaut:

- § 1. Im Falle der Entschädigung nach Artikel 21 § 3 und nach Artikel 22 § 2 bilden den Gegenstand des Erwerbes alle dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen und Rechte des früheren Unternehmers, die Forderungen und Schulden jedoch nur insoweit, als sie nach beiderseitigem Einverständniße auf den neuen Unternehmer



übergehen sollen. In die mit den Beamten und Arbeitern bestehenden Verträge tritt der Uebernehmer ein, ebenso in solche Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials abgeschlossen sind.

§ 2. Mangels einer Verständigung wird in den Fällen der Artikel 21 und 22 die Entschädigung des früheren Unternehmers unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht bestimmt, von denen die Parteien je eins und der Präsident des obersten Landesgerichts das dritte zu ernennen haben. Auf dieses Schiedsgericht sind die Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

Die Uebergabe der Bahnanlagen erfolgt nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Artikel 24—28 gaben zu Einwendungen keine Veranlassung.

Antrag Nr. 20.

Annahme der Artikel 24—28.

Durch die Angliederung des Artikels 19 des Entwurfes an den Artikel 10 ist bei Artikel 29 eine redactionelle Aenderung erforderlich.

Antrag Nr. 21.

Annahme des Artikels 29 nach folgendem Wortlaut:

Namens des Eisenbahnausschusses:

Der Berichterstatter:

Hoyer.

Anlage 36.

Bericht

des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen.

(Anlage 10.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung mit den vom Eisenbahn-Ausschusse und der Großherzoglichen Staatsregierung beantragten Aenderungen angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit den beantragten Aenderungen auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Eisenbahnausschusses:

Der Berichterstatter:

Hoyer.



Anlage 37.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht.

(Anlage 11.)

In der Begründung der Vorlage wird hervorgehoben, daß bereits seit dem Jahre 1858 sich die Staatsbehörden wiederholt mit der Einführung einer Röhordnung für die Hengste beschäftigt haben. Wenn bislang die Angelegenheit nicht zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden konnte, so mag der Grund darin gefunden werden, daß man sich über das anzustrebende Zuchtziel nicht einigen konnte.

Nach den von dem Herrn Regierungskommissar übergebenen Aktenstücken hat sich der im Fürstenthum neugebildete Pferdezuchtverein für die Zucht des schweren Oldenburgischen Wagenpferdes entschieden und wenn auch aus den interessirten Kreisen in erster Linie ein Hengstföhrungs-gesetz dringend verlangt wird und für die dortigen Verhältnisse dringend bedürftig erscheint, so mag es als zweckmäßig erscheinen, gleichzeitig die Organisation der Pferdezucht gesetzlich zu regeln, wie dieses durch die Vorlage geschehen soll.

Durch das Fehlen einer Hengstföhrung sind bislang die Bestrebungen zur Hebung der Pferdezucht nicht entsprechend den Bemühungen fortgeschritten, vielmehr mußte man es sich gefallen lassen, daß abgeföhrte und ausrangirte Hengste der Nachbargebiete zum Schaden der Pferdezucht Verwendung fanden. Der Herr Oberlandstallmeister für Preußen hat daher in einem Schreiben sich bereit erklärt, nur dann königliche Hengste oldenburger Schlages im Fürstenthum als Beschäler aufzustellen, wenn eine Röhordnung in Kraft getreten ist.

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß, wenn ein Gesetz zur Hebung der Pferdezucht von Erfolg sein sollte, es in erster Linie erforderlich sei, das Zuchtziel festzulegen, um aber das Zustandekommen des dringend notwendigen Hengstföhr-gesetzes nicht zu gefährden und hinauszuschieben, einigte sich der Ausschuß mit den Herren Regierungskommissaren dahin, daß eine Frist für die gesetzliche Festlegung des Zuchtziels im Gesetzentwurf ausgesprochen werden solle.

Es kam im Ausschuß zur Sprache, daß eine Revisionsföhrung im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sei. Von dem Herrn Regierungskommissar wurde dagegen hervorgehoben, daß man in erster Linie auf die königlichen Landbeschäler und die Gestütshengste der Großherzoglichen Güter in Holstein angewiesen und die Privathengsthalterei nur von geringem Umfange sei.

Es sei durch den § 4 des Artikels 4 dafür genügend gesorgt, daß eine vorschnelle Abföhrung vermieden werden könne.

Da auch von dem Abgeordneten des Fürstenthums

kein Werth auf eine solche Bestimmung gelegt wurde, verzichtete der Ausschuß darauf, einen dahinzielenden Antrag zu stellen.

Die Abänderungsanträge des Provinzialraths, denen die Regierung sowie das Großherzogliche Staatsministerium zugestimmt haben, fanden auch die Zustimmung des Ausschusses und sind in den Anträgen des Ausschusses aufgenommen.

Es hat im Ausschuß Befremden erregt, daß die Landwirthschaftskammer für das Fürstenthum nicht ebenfalls gutachtlich zu dem Entwurfe gehört worden ist.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes hat der Ausschuß das Folgende zu bemerken und beantragt:

Antrag Nr. 1.

Unveränderte Annahme der Artikel 1 und 2.

Zu Artikel 3.

Antrag Nr. 2:

Der § 2, Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Bestimmung des Vorsitzenden erfolgt durch die Regierung.“

Nachdem im Fürstenthum inzwischen eine Landwirthschaftskammer durch Gesetz ins Leben getreten ist, entspricht es dem Sinne der Vorlage, die in Aussicht genommenen Funktionen der Landwirthschaftskammer direkt zu überweisen, und beantragt der Ausschuß demnach

Antrag Nr. 3:

Im § 2 sind im Absatz 2, Zeile 2, die Worte „vom Provinzialrath“ zu ersetzen durch die Worte: „von der Landwirthschaftskammer“, und der dritte Absatz ist zu streichen.

Antrag Nr. 4:

Im § 4 sind in der ersten Zeile des ersten Absatzes, sowie in der zweiten Zeile des letzten Absatzes folgende Druckfehler zu berichtigen:

statt „Achtmannes“ ist zu setzen „Achtsmannes“.

Zum § 7 wurde von dem Herrn Regierungskommissar beantragt, im zweiten Absatz die Worte

„und wird derselben zu dem Zwecke von der Regierung ein Protokollführer zugewiesen“

zu streichen, unter der Begründung, daß ja ohnehin mit der Zeit ein Stutbuchführer anzustellen sei und es sich empfehlen würde, denselben mit der Führung des Protokolls zu beauftragen; es müsse der Zweifel vermieden werden,



als wenn hier ein Anderer zur Protokollführung seitens der Regierung zu bestimmen sei.

Der Ausschuß stimmte den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars bei und stellt den

Antrag Nr. 5:

Im § 7, Absatz 2, werden die Worte „und wird derselben zu dem Zwecke von der Regierung ein Protokollführer zugewiesen“ gestrichen.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß, analog dem § 2, auch im § 10 zu verfahren sei und daß es sich empfehle, vor der Feststellung der Geschäftsführung die Landwirtschaftskammer zu hören.

Die Herren Regierungskommissare erklärten, wie zu § 2, auch hier ihr Einverständnis.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 6:

In der zweiten Zeile des § 10 sind hinter „werden“ die Worte einzufügen: „nach Anhörung der Landwirtschaftskammer“.

Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 3 mit den in den Anträgen Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Aenderungen.

Zu Artikel 4.

Vom Herrn Regierungskommissar, Landesökonomierath Heumann, wurde unter Anderem hervorgehoben, daß die Ansichten im Fürstenthum über das Zuchtziel sich noch keineswegs geklärt hätten, es könne sehr gut sein, daß man nach einer Reihe von Jahren ein anderes Zuchtziel aufstellen müsse, daher empfehle es sich, die im Entwurf enthaltene Bestimmung beizubehalten.

Der Ausschuß war anderer Ansicht, er glaubt, daß das Gesetz nur dann erfolgreich wirken könne, wenn man sich zuvor über das Zuchtziel endgültig geeinigt habe und dann dasselbe den weiteren Bestrebungen zu Grunde lege, und zwar so, daß eine Aenderung in absehbaren Zeiten ausgeschlossen sei; dieses könne aber nur bewirkt werden, wenn das Zuchtziel gesetzlich festgelegt werde.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 8:

Im Absatz 2 des § 2 wird hinter „Regierung“ eingefügt:

„nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.“

Antrag Nr. 9:

Dem § 2 wird als dritter Absatz nachgefügt:

„Innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sollen diese Bestimmungen durch ein Gesetz festgestellt werden.“

Antrag Nr. 10:

Annahme des Artikels 4 mit den in den Anträgen 8 und 9 enthaltenen Aenderungen.

Antrag Nr. 11:

Unveränderte Annahme der Artikel 5, 6, 7 und 8.

Antrag Nr. 12:

Im Artikel 9 ist „1. April“ zu ersetzen durch „1. Februar“.

Antrag Nr. 13:

Annahme des Artikels 9 mit der im Antrag Nr. 12 enthaltenen Aenderung.

Zu Artikel 10.

Der Herr Regierungskommissar beantragte, in der zweiten Zeile des Absatzes 2 das Wort „geeigneter“ zu streichen, da es wohl nicht angebracht sei, die Königlich Preussischen Landbeschäler einer Kritik zu unterziehen, und es im übrigen in dem Artikel genügend zum Ausdruck gebracht sei, daß nur dem aufzustellenden Zuchtziel entsprechende Hengste als zur Benutzung geeignet bezeichnet würden.

Der Ausschuß stimmte den Ausführungen bei und stellt daher den

Antrag Nr. 14:

Streichung des Wortes „geeigneter“ in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes des Artikels 10.

Antrag Nr. 15:

Im Absatz 2 in der letzten Zeile sind die Worte „auf Antrag“ zu streichen, und ist dem Absatz Folgendes nachzuführen:

„Macht die Pferdezuchtcommission von dieser Befugniß Gebrauch, so hat sie in jedem Jahre eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche Hengste zum Decken zugelassen sind.“

Antrag Nr. 16:

Annahme des Artikels 10 mit den in den Anträgen 14 und 15 enthaltenen Aenderungen.

Antrag Nr. 17:

Unveränderte Annahme des Artikels 11.

Zu Artikel 12.

Im Ausschuß wurden Stimmen laut, dahingehend, ob es sich empfehle, ohne vorherige Anhörung der interessirten Kreise das Brandzeichen gesetzlich festzulegen, ob es nicht vielmehr richtig sei, nur zu bestimmen, daß ein Brandzeichen eingeführt werden solle. Bezug genommen wurde auf das wenig beliebte Brandzeichen M mit Krone des südlichen Zuchtverbandes. Nachdem jedoch von dem Abgeordneten des Fürstenthums im Ausschusse Bedenken nicht erhoben wurden, glaubte der Ausschuß von einem Aenderungsantrag absehen zu sollen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 18:

Der letzte Satz des § 3 erhält folgende Fassung:
„Eintretendenfalls hat der Verkäufer der Pferdezuchtcommission innerhalb 14 Tagen von dem Verkauf Mittheilung zu machen.“



Antrag Nr. 19:

Annahme des Artikels 12 mit der im Antrag 18 enthaltenen Aenderung.

Zu Artikel 13.

Vom Herrn Regierungskommissar wurde beantragt, im § 2, Absatz 2, Zeile 1 die Worte „ferner bei Gelegenheit der Vorführung der Stuten zwecks Beurtheilung ihrer Prämierungswürdigkeit“ zu streichen. Es wurde hervorgehoben, daß es nicht der Sinn des Gesetzes sein solle, daß nur bei Gelegenheit der Vorführung bei der Prämienkonkurrenz Stuten zur Eintragung in das Stammzuchregister ausgewählt werden könnten, daß es vielmehr der Pferdezuchtkommission freistehen müsse, auch bei anderen Gelegenheiten Stuten föhren zu können.

Der Ausschuß stimmte den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars bei und stellt den

Antrag Nr. 20:

Im § 2, Absatz 2, sind die Worte:

„ferner bei Gelegenheit der Vorführung der Stuten zwecks Beurtheilung ihrer Prämierungswürdigkeit“ zu streichen.

Antrag Nr. 21:

Annahme des Artikels 13 mit der im Antrag Nr. 20 enthaltenen Aenderung.

Zu Artikel 14.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß ein unter staatlicher Beihilfe angekauftes Fohlen dem Zuchtziele stets entsprechen müsse und beantragt daher folgende redactionelle Aenderung:

Antrag Nr. 22:

Im letzten Absatz des § 2 sind die Worte:

„dem Zuchtziel nicht entspricht“ zu streichen und dafür zu setzen die Worte: „zur Zucht untauglich wird.“

Antrag Nr. 23:

Annahme des Artikels 14 mit der im Antrag Nr. 22 enthaltenen Aenderung.

Zu Artikel 15.

Da der Vorschlag zur Einrichtung eines staatlich organisirten Pferdezuchtverbandes von der Pferdezuchtkommission ausgehen soll, so dürfte es sich empfehlen, die Landwirtschaftskammer gutachtlich zu hören.

Seitens der Herren Regierungs-Kommissare wurden Einwände nicht erhoben.

Antrag Nr. 24:

In der letzten Zeile wird das Wort „Pferdezuchtkommission“ ersetzt durch das Wort „Landwirthschaftskammer“.

Antrag Nr. 25:

Annahme des Artikels 15 mit der im Antrag Nr. 24 enthaltenen Aenderung.

Zu Artikel 16.

Antrag Nr. 26:

Der § 2 erhält folgenden Zusatz:

„c. wer die im Artikel 12, § 3, Absatz 2, vorgeschriebene Mittheilung unterläßt.“

Antrag Nr. 27:

Annahme des Artikels 16 mit der im Antrag Nr. 26 enthaltenen Aenderung.

Antrag Nr. 28:

Annahme der Artikel 17 und 18.

Zu Artikel 19.

Der Wortlaut dieses Artikels soll bezwecken, die Köhrung der Hengste sofort in Kraft treten zu lassen, wogegen für die Festlegung des Zuchtzieles eine Frist bis zu 5 Jahren vorgesehen ist.

Der Ausschuß konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß es im Interesse der Pferdezüchter liegt, die in Aussicht genommene Organisation, sowie die Köhrung der Hengste baldthunlichst zur Ausführung zu bringen, insbesondere auch, da die Benutzung der königlich Preussischen Landbeschäler seitens des Oberlandstallmeisters von der Einführung der gesetzlichen Köhrung der Hengste im Fürstenthum abhängig gemacht wird. Der Ausschuß glaubte aber, daß zur gedeihlichen Entwicklung der dortigen Pferdezucht und zur Ausführung der von ihm zu Artikel 4, § 2 beantragten Festlegung des Zuchtzieles ein Zeitraum von 5 Jahren nicht erforderlich, daß vielmehr nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, der Pferdezuchtkommission und des dortigen Pferdezuchtvereins die Regierung recht wohl in der Lage sei, dem nächsten ordentlichen Landtag eine Vorlage machen zu können.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 29:

Der letzte Satz im Artikel 19 ist zu streichen.

Antrag Nr. 30.

Annahme des Artikels 19 mit der im Antrag Nr. 29 enthaltenen Aenderung.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Funch.

Landtag

Anlage 38.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht.

(Anlage 11.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß beantragt:

„Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Funch.

Gesetzentwurf mit den in erster Lesung beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Der Berichterstatter: Funch. Der Ausschuß hat diese Vorlage unter Zugrundelegung des Beschlusses des Ausschusses vom 10. März 1874, betreffend die Förderung der Pferdezucht, in der Sitzung vom 10. März 1874, in der die Vorlage in zweiter Lesung zur Verhandlung kam, zur Verhandlung gebracht. Der Ausschuß hat die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse angenommen, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle.

Der Ausschuß hat die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse angenommen, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle.

Der Ausschuß hat die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse angenommen, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle.

Der Ausschuß hat die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse angenommen, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle, daß der Landtag die Vorlage in zweiter Lesung mit dem Beschlusse annehmen solle.



Anlage 39.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme.

(Anlage 13.)

Wie in der Vorlage hervorgehoben, wurde schon im 20. Landtage in dem Jahre 1878 die Aufhebung des Amtsgerichts Damme erörtert.

Die Staatsregierung war schon damals der Ansicht, daß das Amtsgericht Damme aufzuheben und dem Amtsgerichts Wechta zuzulegen sei.

Der Landtag ging damals davon aus, daß möglichst kleine Bezirke gebildet werden müßten, und die örtlichen Verhältnisse nicht derart seien, daß sie die Vereinigung des Dammer Bezirks mit dem Wechtaer zu einem Amtsgericht rechtfertigten.

In der jetzigen Vorlage wird ebenfalls von der Staatsregierung die Aufhebung des Amtsgerichts Damme beantragt.

Der Ausschuß hat diese Vorlage unter Zuziehung des Regierungskommissars eingehend durchberathen. Nach den Erklärungen des Letzteren und wie auch in der Vorlage ausgeführt, sind die Geschäfte bei dem Amtsgericht Damme derart, daß diese die Arbeitskraft eines Amtsrichters bei weitem nicht in Anspruch nehmen, und lasse es sich nicht rechtfertigen, das Amtsgericht in Damme zu belassen.

Nach Verlegung des Amtsgerichts Damme nach Wechta solle in Damme monatlich ein Sprechtag abgehalten werden, an diesen Sprechtagen könnten fast alle Geschäfte, abgesehen von Schöffengerichtssitzungen und größeren Processen, erledigt werden.

Die Geschäfte des Amtsgerichts Damme könnten von dem Amtsgericht Wechta sehr gut übernommen werden, ohne daß dort ein Amtsrichter mehr angestellt zu werden brauchte. Es sei wahrscheinlich nur Schreibhülfe erforderlich; die dortigen Gebäulichkeiten genügten. Darnach würde durch die Aufhebung des Amtsgerichts Damme eine Ersparniß für die Landeskasse von 9000 *M.* herbeigeführt, abgesehen von etwaigen Pensionen, wie auch aus den angelegten Uebersichten zu ersehen sei.

In einer weiteren Verhandlung über diese Vorlage war auch der Vorstand des Departements der Justiz, welcher es gewünscht hatte, gehört zu werden, anwesend. Derselbe gab unter Andern die Erklärung ab, daß, wenn das Amtsgericht Damme aufgehoben würde, dieses nicht die Aufhebung weiterer kleinerer Amtsgerichte zur Folge haben solle: Es würde aber erwogen, ob nicht bei den Amtsgerichten, wo jetzt zwei Amtsrichter thätig, die Geschäfte es zuließen, dort mit einem Amtsrichter auszukommen.

Der Ausschuß kam bei seinen weiteren Berathungen in seiner Mehrheit zu dem Resultat, daß der Ort Damme durch die Aufhebung des Amtsgerichts zwar etwas geschädigt würde, auch könne die Aufhebung des Amts-

gerichts einigen Ortschaften des Amtsbezirks vielleicht einige Mühe und Kosten verursachen in Folge der Reise nach Wechta, doch würde dieses Bedenken bedeutend abgeschwächt durch die von der Staatsregierung in Aussicht gestellten monatlichen Sprechtage, wo dann die meisten Geschäfte zu erledigen seien. Weiter wird es vorkommen, daß die Geschäfte beim Amtsgericht oft auch Verhandlungen beim Amt und dem Katasterbeamten nothwendig machen würden, und sei es aus dem Grunde wünschenswerth, wenn diese Behörden an einem Ort seien, wie es nach Verlegung des Amtsgerichts Damme nach Wechta der Fall sein würde.

Ferner sei zu bedenken, daß durch die Erbauung der Bahn Delmenhorst, Wechta, Hesepe, und die Zweigbahn Holldorf—Damme die Verkehrsverhältnisse sich derart gebessert hätten, daß von großen Entfernungen nicht mehr die Rede sein könne und somit größtentheils die Gründe für die Belassung des Amtsgerichts in Damme wegfallen.

Die Mehrheit des Ausschusses glaubt, die Absicht der Regierung, eine Verminderung der Beamten dadurch herbeizuführen, daß das Amtsgericht Damme aufgehoben und für die Amtsgerichte, wo zwei Amtsrichter thätig, geprüft wird, in wieweit die Geschäfte eine Verminderung zulassen, nicht zurückweisen zu sollen.

Die Mehrheit des Ausschusses (Alshorn, Alfs, Dohm, Funck, Meyer, Tanzen) stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Eine Minderheit des Ausschusses (Burlage, Gerdes, von Hammerstein, Hollmann, Rühling) vermag die Vorlage als begründet nicht anzusehen. Sie hat erwogen, daß die Einwohnerzahl des Amtsgerichtsbezirks Damme (11117 Einw.) und der wirkliche Geschäftsumfang dieses Amtsgerichts, in Vergleich gesetzt zu der Einwohnerzahl und den Geschäften anderer Amtsgerichte (vergl. auch die anliegende Uebersicht), die Aufhebung des Amtsgerichts Damme keineswegs erforderlich erscheinen lassen. Was sodann die erwarteten Ersparnisse anlangt, so glaubt die Minderheit, daß — ganz abgesehen von der Anfechtbarkeit einzelner Positionen der Ersparniß-Berechnung — die richterlichen Geschäfte des ganzen Amtsbezirks Wechta (mit stark wachsender Bevölkerung, z. Bt. 35344 Einw.) den beiden Amtsrichtern bei dem Wechtaer Amtsgerichte, von denen der eine mit bedeutenden Nebenfunktionen betraut ist, eine so erhebliche Arbeitslast bringen werde, daß eine ordnungsmäßige, den Interessen der Bevölkerung gerecht werdende Geschäftserledigung ausgeschlossen ist und in nahe liegender

Die durch die Aufhebung des Amtsgerichts Damme erzielte Ersparniß ist folgendermaßen veranschlagt worden:

1. Folgende Ausgaben fallen weg:
 - a. 1 Amtsrichter (3000—6800 M) durchschnittlich 4 900 M
 - b. 1 Gerichtsschreiber (1550—3350 M) durchschnittlich 2 450 "
 - c. 1 Gerichtsvollzieher (1550—3150 M) durchschnittlich 2 350 "
 - d. ein Schließer und Bote ca. 1 000 " der jetzige erhält 1500 M.
 - e. an Geschäftskosten (Erleuchtung, Heizung, Reinigung des Lokals ca. 280 M, Erhaltung und Bervollständigung des Inventars 56 M, Bücher und Zeitschriften 70 M, Theilnahme an Beamtenversammlungen 50 M, Vertretung von Bechta und während des Urlaubs des Amtsrichters etwa 70 M, nach dem letzten Voranschlag 520 " nach dem 5jährigen Durchschnitt 450 "

Sa. etwa 11 200 M

2. Folgende Ausgaben kommen in Bechta hinzu:

- a. ein Protokollführer zur Aushilfe in der Gerichtsschreiberei 600 M oder

- vielleicht später ein Gerichtsschreiber-gehilfe mit im Durchschnitt 1200 M. ca. 1 000 M
 - b. ein Gerichtsvollziehergehilfe in Damme ca. 400 "
 - c. Schreibhülfe für den Gerichtsvollzieher ca. 600 "
 - d. 12 Sprechtage in Damme
Tagegelder 144,00 M
Fahrkarten 57,60 " ca. 200 "
 - e. Vergütung der Schöffen und Ver-
trauensmänner ca. 60 "
- Sa. 2 260 M

Die Gesamtersparniß beträgt demnach durchschnittlich jährlich etwa 9000 M. Es kommen noch hinzu etwaige Pensionen für je 1 Amtsrichter, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Die Zahlen stellen sich für das Jahr 1900 für die einzelnen Amtsgerichte folgendermaßen:

(Für Cutin sind die Zahlen aus 1898 angegeben, da die Zahlen für 1900 nicht zur Hand sind.)

Amtsgerichte.	Mahnfachen.		Civilprozess-Sachen (ausschließl. Urkundenprozesse)																							
			anhängige Prozesse.			kontradiktorische Verhandlungen.			Versäumnis- und ähnliche Urtheile.			andere End- oder Zwischenurtheile.			Vergleiche.			Beweis- Beschlüsse.								
			a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.																	
	1898	1899	1900	98	99	00	98	99	00	98	99	00	98	99	00	98	99	00	98	99	00	98	99	00		
Wildeshausen																										
— ein Richter —	105	270	157	187	248	227	101	139	146	67	104	140	13	10	15	51	53	70	88	80	80					
	177			221			129			104			13			58			83							
Bechta																										
— zwei Richter —	723	649	828	636	672	679	311	323	402	275	352	320	66	41	36	106	115	141	107	131	129					
jeder Richter	361	325	414	318	336	340	155	162	201	137	176	160	33	21	18	53	58	71	53	66	65					
	367			331			173			158			24			61			61							



	Esflath	Weiterstede (2 Richter)	Barel (2 Richter)	Butjadingen (2 Richter)	Eutin (2 Richter)	Nohfelden	Damme
1. Mahnsachen	200	1011	736	622	173	479	202
2. Civilproceffe ohne Urkunden- proceffe	282	414	650	819	286	276	189
3. Kontradikt. Verhandlungen .	86	328	100	474	198	151	141
4. Verschümmiß — Anerkenn- niß-Urtheil	138	190	320	535	146	96	58
5. Andere End- und Zwischen- urtheile	15	33	36	65	39	15	24
6. Vergleiche	62	47	105	123	43	35	92
7. Beweisbeschlüsse	69	132	93	207	63	69	69
8. Anträge auf Strafbesehle .	91	130	175	232	111	279	69
9. Schöffengerichtshauptver- handlungen	64	158	153	156	127	112	72
10. Schöffengerichts-Urtheile .	53	128	130	129	109	69	47

v. Finckh,
Regierungskommissar.

Anhängige Urkunden- Prozeffe.		Anträge auf Zwangsvoll- streckung oder Kreuz uzw.		Strafproceß-Sachen.															Bevölkerungszahl.						
				Anträge auf Strafbesehle.			Privatklage- Sachen.			Anklage- Sachen.			Hauptverhand- lungen beim Schöffengericht.			Urtheile									
h.		i.		k.			l.			m.			n.			o.			1895	1900					
98	99	00	98	99	01	98	99	01	98	99	01	98	99	01	98	99	01	98	99	01	98	99	01		
26	22	28	12	22	25	131	118	81	7	9	8	86	94	73	58	76	73	52	69	54	8379	8784			
25			20			110			8			84			69			58			8379	8784			
34	51	49	56	53	64	118	163	119	12	10	11	81	86	108	81	88	90	73	75	78	22353	24227			
17	26	25	28	27	32	59	82	60	6	5	6	40	43	54	40	44	45	36	38	39					
23			29			67			6			46			43			38			1/2=11177	12114			

Anlage 40.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme.

(Anlage 13.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in 1. Lesung unverändert angenommen.

Zur 2. Lesung ist folgender Antrag eingegangen:

Zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum, betreffend Aufhebung des Amtsgerichts Damme, bringe ich folgenden Antrag ein:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf vorläufig ablehnen und der Staatsregierung anheim geben, nach nochmaliger Prüfung der Frage, ob es angemessen und möglich erscheine, Amtsrichterstellen aufzuheben, eventuell dem nächsten Landtage eine Vorlage zu unterbreiten.

Meyer (Holte).

Gründe:

Antragsteller erblickt in dem vorliegenden Entwurfe und dem Beschlusse 1. Lesung zu demselben eine nicht gerechtfertigte Rücksichtslosigkeit gegen einen vereinzelt Bezirke und glaubt, daß einer solchen Maßregel, der er selbst stets gegnerisch gegenübersteht, wenn sie sich dennoch nach nochmaliger Prüfung als angängig (nach Ansicht der Staatsregierung) herausstellen sollte, eine weitergehende Bedeutung zu geben sei. —

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Ahlhorn (D.), Alfs, Dohm, Funch, Gerdes, v. Hammerstein, Hollmann, Meyer (Alpen) und Tangen, stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle den Antrag des Abgeordneten Meyer (Holte) ablehnen und dem Gesetzentwurfe auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eine Minderheit, der Abgeordnete Kühling, stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle den Antrag des Abgeordneten Meyer (Holte) annehmen.

Der Ausschuß stellte einstimmig den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Petition der Gemeindevertretung Bisbeck für erledigt erklären.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Burlage.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Alfs.